



STATUTEN

1. NAME UND SITZ DER VEREINIGUNG

Die Schweizerische Vereinigung der Lungentransplantierten – NOVARIA – ist ein Verein im Sinne von OR 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

2. ZWECK DES VEREINS

Der Verein bezweckt:

- a) Die Förderung von Informationsaustausch und kollegialer zwischenmenschlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
- b) Die Unterstützung von Patienten/innen und ihren Angehörigen nach Lungentransplantation
- c) Die Unterstützung von zukünftigen Transplantierten in Form von Informationsabgabe und Beratung
- d) Die Pflege der Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen mit gleichartigen Zielsetzungen
- e) die Unterstützung und Förderung von wissenschaftlichen Projekten im Zusammenhang mit der Lungentransplantation
- f) die Förderung des Bekanntheitsgrades der Lungentransplantation in der Bevölkerung und bei Ärzten in der Schweiz
- g) Die Förderung der Organspende in der Schweiz
- h) die Förderung von patientenorientierten Informationsveranstaltungen rund um die Lungentransplantation

3. MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnermitgliedern.

Einzelmitglieder können nur lungentransplantierte Patienten/innen und deren Angehörige werden.

Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, wenn diese sich in besonderer Weise um die Entwicklung von NOVARIA verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen oder Firmen, die NOVARIA finanziell unterstützen möchten und dafür den durch die Generalversammlung festgelegten Mindest-Jahresbeitrag einbezahlen.

4. AUFNAHME, AUSTRITT UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das schriftliche Austrittsgesuch muss Ende des Kalenderjahres beim Präsidenten sein. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Als Gründe gelten z.B. Widerhandlungen gegen die Interessen des Vereins, sowie Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge nach schriftlicher Mahnung. Betroffene können diesen Beschluss innert 30 Tagen z.H. der Generalversammlung anfechten. Austretende Mitglieder schulden den ganzen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. **STIMMRECHT**

Einzel- und Ehrenmitglieder verfügen an der Generalversammlung über eine Stimme. Sie können sich nicht vertreten lassen.

6. **MITGLIEDERBEITRÄGE**

Alle Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von höchstens Fr. 100.--. Die Generalversammlung legt dessen Höhe alljährlich im Voraus fest. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Beitragspflicht eines Transplantierten kann beim Vorliegen finanzieller Schwierigkeiten durch den Vorstand reduziert oder vorübergehend sistiert werden. Einbezahlte Mitgliederbeiträge verfallen an die Vereinskasse.

7. **EINKÜNFTE**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen und finanziellen Zuwendungen.

8. **ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung
der Vorstand
die Revisoren
der medizinisch-wissenschaftlicher Beirat

9. **GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Mutationen
- d) Jahresbericht des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- f) Antrag auf Decharge-Erteilung an den Vorstand
- g) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger Entschädigungen
- h) Wahl des Präsidenten
- i) Wahl des Vorstandes. Dabei ist auf Gleichgewicht in sprachlicher Hinsicht zu achten
- j) Wahl der Revisoren
- k) Ehrungen
- l) Beschlussfassung über Anträge, welche der Generalversammlung vom Vorstand und von den Mitgliedern unterbreitet werden.
- m) Diverses

10. **EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Generalversammlung findet jedes Jahr in der Regel im ersten Quartal statt. Die schriftliche Ein-

ladung und Angabe der Traktanden sind mindestens einen Monat vor der Versammlung zu versenden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Auf die Generalversammlung hin soll höchstens ein Drittel des Vorstandes zurücktreten. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand hat solchen Begehren innerhalb von 30 Tagen Folge zu leisten, sofern diese schriftlich und unter Angabe der Traktanden an ihn gestellt werden.

11. BESCHLUSSFASSUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen, die Abberufung des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. An der Generalversammlung kann nur über die in der Einladung aufgeführten Traktanden und über die von Mitgliedern rechtzeitig eingereichten Anträge gültig beraten und beschlossen werden. Diese Traktanden müssen auf der Tagesordnung stehen. Das Protokoll gibt Auskunft über Beschlüsse und Wahlen.

12. VORSTAND

Der Vorstand führt die Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Vertretung der Vereinigung nach innen und aussen
- e) Umsetzung der von der Generalversammlung festgelegten Politik. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid
- f) Gegen Entscheide des Vorstandes haben Mitglieder Rekursrecht an die Generalversammlung

13. ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand besteht in der Regel aus 7-11 Mitgliedern. Er bildet den Vereinsvorstand und konstituiert sich selber. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär/Protokollführer, Adressverwalter/Webmaster und 2 Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar.

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen des Vereins und vertritt diesen nach innen und aussen. Er nimmt an allen Infoanlässen und GV's teil und gibt alle Informationen den zuständigen Vorstandsmitgliedern weiter. Er sorgt für Publikationen, PR-Artikel in Zeitungen. Er beruft die Vorstands- und Vereinessitzungen ein und ist für das ordentliche Funktionieren des Vereins zuständig. Er verfasst einen Jahresbericht und organisiert die Generalversammlung des Vereins. Er legt über die ein- und ausgehende Korrespondenz ein Archiv an, in das auch sämtliche Protokolle, Jahresberichte und öffentliche Erscheinungen über den Verein eingeordnet werden.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und muss in der Lage sein, jederzeit für ihn einzuspringen. Er übernimmt spezielle Aufgaben.
- c) Der Kassier verwaltet die Finanzen, führt Kassa- und Kontobuch. Er ist im Kassaverkehr zu zweit zeichnungsberechtigt, kann aber durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten werden. Er ist verpflichtet den Kassabe-

richt auf Ende Januar vorzulegen. Ebenso legt er den Kassabericht der Generalversammlung vor. Er muss jederzeit in der Lage sein, den Saldo auszuweisen.

- d) Der Sekretär schreibt das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und unterstützt den Präsidenten bei Schreibarbeiten.
- e) Der Adressverwalter ist für das Versenden der Briefe und Einladungen an die Mitglieder verantwortlich und führt Mutationen aus. Er ist besorgt für eine vollständige Adressliste.
- f) Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit mit verschiedenen speziellen Aufgaben.

14. **REVISOREN**

Auf die Dauer von jeweils 2 Jahren sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, wobei pro Jahr nur die Neuwahl eines Revisors erfolgt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht. Ihnen und dem Präsidenten steht das Recht zu, jederzeit Einblick in die Rechnung zu nehmen.

15. **MEDIZINISCHER BEIRAT**

Der medizinisch-wissenschaftliche Beirat unterstützt den Verein bei allfälligen medizinischen Fragen.

16. **RECHTLICHE VERPFLICHTUNG**

Der Verein wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds rechtlich verpflichtet.

17. **FINANZIELLES**

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

18. **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine mit dieser Zweckangabe einberufene Generalversammlung beraten und beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Das Vereinsvermögen wird einer steuerbefreiten schweizerischen Institution welche sich mit der Organspende befasst, überwiesen.

Die vorstehenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 7.12.2004 beschlossen und genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 7.12.2004

für NOVARIA:

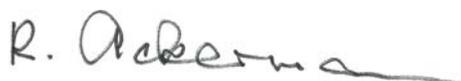
Der Präsident

Die Sekretärin:

Der Kassier:



Elisabeth Besse



Ruth Ackermann



Roland Fischer